

Nr. 501

30.06.2016

22. Jahrgang

Nummer			Seite
22/2016	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Umlegungsverfahren "Interkommunales Gewerbegebiet 2 BA"- Nachtrag	2631
23/2016	Kreis Gütersloh	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" vom 15.12.2000	2632

## 22/2016 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

### **Umlegungsverfahren „Interkommunales Gewerbegebiet 2 BA“ – Nachtrag Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch**

In der Baulandumlegung „Interkommunales Gewerbegebiet 2 BA“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Nachtrag zum Umlegungsplan vom 31.05.2016, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 15.06.2016 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Nachtrag zum Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und grundsätzlich die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Nachtrag zum Umlegungsplan "Interkommunales Gewerbegebiet 2 BA " – Nachtrag Nr. 1 vom 31.05.2016 jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen / Versmold“, Masch 2 (Rathaus Außenstelle) Fachbereich 3 Planen und Bauen, Zimmer 34, 33829 Borgholzhausen während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Detmold, Kammer für Baulandsachen.

Borgholzhausen (Westf.), den 16.06.2016

Der Vorsitzende  
gez. (Both)

## 23/2016 Kreis Gütersloh

### **1.Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 15.12.2000**

Gemäß § 7 i.V.m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband sorgt dafür, dass die für das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet erforderlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen. Dies gilt ebenso für eine ausreichende Energieversorgung. Hierbei kann sich der Zweckverband auch der rechtlichen Form des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die vom Zweckverband im Zweckverbandsgebiet gebauten Erschließungsanlagen (Straßen, Wasserleitungen, Abwassereinrichtungen) gehen nach endgültiger Herstellung in das Eigentum der Kommune über, auf deren Hoheitsgebiet sie liegen.

#### Artikel 2

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig ist, entscheidet er:

1. über die Erteilung von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, die Maßnahme – soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen oder Ersatzinvestitionen handelt – von der Verbandsversammlung beschlossen ist und der/die mindestfordernde Bieter/in beauftragt wird,
2. über den Erwerb von Gebrauchs- und Vermögensgegenständen bis zum Einzelwert von 30.000,00 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
3. über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10 v.H. der Einzelansätze, mindestens jedoch bis zu 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall, sowie außerplanmäßige Ausgaben bis zu 40.000,00 € im Einzelfall,
4. über den Erwerb von Grundstücken innerhalb des Verbandsgebietes bis zum Einzelwert von 150.000,00 €

5. über Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 15.000,00 € im Jahr erbringen,
6. über die Stundung von Forderungen und die Einräumung von Ratenzahlungen bis zur Dauer von 36 Monaten,
7. über die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000,00 €,
8. über den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000,00 €,
9. über die Einstellung und die Vergütung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplans sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen.

Über die nach Nr. 1 bis 9 getroffenen Entscheidungen ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

## Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

### § 9

#### Verbandsumlage

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die danach zu erhebende Umlage wird durch die Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

## Artikel 4

In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch „Erträgen“ ersetzt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachung**

Die von der Verbandsversammlung am 11.05.2016 beschlossene 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

wird nach § 20 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), bekannt gemacht.

Gütersloh, 22.06.2016

Der Landrat des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer  
Sven-Georg Adenauer  
Landrat